

Widerspruch gegen Zeugnisnote in der Q1

Beitrag von „Bolzbold“ vom 13. Juli 2019 21:43

Zitat von andramoiennepe

Es geht um eine Schülerin der Q1, also nicht um eine Nachprüfung zum Abitur, sondern um eine sog. Feststellungsprüfung (§ 48, Abs. 4 SchulG NRW: "Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, [...] kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden." und entsprechend § 13, Abs. 5 APO-GOSt). Ist also ein Schüler aufgrund krankheitsbedingter Fehlzeiten durch den FL nicht beurteilbar (über das Ausmaß der Fehlzeit schweigt der Gesetzgeber, der Kommentar von Acker/Schreven von 2010 meint, man müsse "ab einer Fehlzeit von ca. 25% des Unterrichts" prüfen, "ob noch hinreichende Beurteilungsgrundlagen gegeben sind"), kann in Rücksprache mit dem Schulleiter eine solche mündliche Prüfung zur Leistungsfeststellung angesetzt werden.

Auch wenn das nicht ganz zum Thema gehört:

Bei solchen Kommentaren muss man dergestalt aufpassen, als dass sie lediglich eine Empfehlung darstellen und keine rechtsverbindliche Äußerung. Acker/Schreven ist die Vorgängerversion von Acker/Dicken-Begrich - und selbst diese ist von 2015 und eigentlich nicht mehr aktuell. Vor dem Hintergrund ist immer der Blick in die BASS zu empfehlen (gibt es ja auch online), denn die jüngsten Änderungen der APO-GOSt finden sich nur dort bzw. im Amtsblatt.

Was die Begrifflichkeiten angeht, so müssen wir hier in der Tat ein wenig vorsichtig sein.

- a) Nachprüfungen expressis verbis gibt es in der GOSt nur für die Versetzung von der EF in die Q1 bzw. zur Erlangung eines Abschlusses, hier i.d.R. des HSA 10 oder des MSA.
- b) Dann gibt es noch die "Bestehensprüfungen" oder die "Abweichungsprüfungen" im Abiturverfahren, die formal mündlichen Pflichtprüfungen entsprechen.
- c) Die Leistungsfeststellungsprüfung ist wieder etwas anderes und wird in dem zitierten Absatz treffend beschrieben.